

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 42

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXV.
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einfältige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. Januar 1910.

Wochenspruch: Alle wissen guten Rat,
Nur der nicht, der ihn nötig hat.

Ausstellungswesen.

Ausstellung in Liestal.
Die am 29. November 1909
beschlossene kantonale Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung in Liestal soll
im Jahre 1912 stattfinden.

Allgemeines Bauwesen.

Neubauten in Bern. Seit einiger Zeit hat ein Neubau in Bern sich enthüllt, der die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich lenkt. Er steht an der Ecke der Bundes- und Christoffelgasse und soll der „Schweizerischen Volksbank“ als neues Heim dienen. Das frühere Bankgebäude, das bekanntlich am gleichen Platze stand, blickte nach den Bundeshäusern hinüber; es war in den Formen der Florentiner Renaissance gehalten. Der jetzige Bau aber wendet sich mit aller Entschiedenheit nach der Altstadt. Das ist echter Berner Stadttitel — ins Monumentale überzeugt. Die Fassade nach der Christoffelgasse erhält etwas Großzügiges durch die mächtigen Säulen, die durch die zwei mittleren Stockwerke hinaufragen. Sehr angenehm fällt die sparsame Verwendung von Ornamenten auf; gerade dieser Stil verfügt ja so leicht zu Überladung mit Ornamenten.

Die Architekten haben der Versuchung widerstanden und so ein ruhiges edles Gebäude geschaffen, das bei allem Ernst doch etwas Freudliches an sich trägt. Man sieht dem Bau sofort an, daß es sich um kein Privathaus handelt, schon die wuchtigen breiten Fenster und das hohe Portal an der Hauptfassade sprechen dafür. Oben drauf das für unseren Stadttitel charakteristische hohe französische Dach. Die Architekten, es sind die Herren Bracher & Widmer, haben mit diesem Bau wieder gezeigt, wie gut sie es verstehen, den Berner Stil zu halten, und doch den Anforderungen der neuen Zeit gerecht zu werden.

Eisenbahner-Baugenossenschaft in Rorschach. (Korr.)

In den letzten Jahren hat der Genossenschaftsgedanke auch in den Reihen der Eisenbahner bedeutend an Terrain gewonnen, und die Bestrebungen zur genossenschaftlichen Errichtung von Wohnhäusern sind in mehreren Orten, wie St. Gallen, Zürich, Basel, Olten, Erstfeld usw. zum Teil schon in die Tat umgesetzt worden, während in andern Orten erst Baugenossenschaften sich konstituiert haben. Dies ist auch in Rorschach der Fall, wo alle Aussicht besteht, daß vermutlich nächstes Frühjahr an die Ausführung von Bauprojekten geschritten werden kann.

Über die Zwecke und Ziele dieser Genossenschaft sei hiermit Folgendes mitgeteilt:

Die Genossenschaft, welche gemäß den Bestimmungen des Titels XXVII des schweizerischen Obligationenrechtes konstituiert ist, bezweckt, ihren Mitgliedern im Gebiet der Gemeinde Rorschach und Umgebung gesunde und

billige Wohnungen zu verschaffen. Insbesondere soll sie durch Gewährung eines unkündbaren Mietrechtes bei Erfüllung der übernommenen Pflichtungen die Wohnungssorgen der Genossenschaften beseitigen.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch Ankauf von Land und Errichtung von Ein-, Zwei- oder Dreifamilienwohnhäusern oder von ganzen Häusergruppen;
- b) durch Ankauf oder Übernahme bereits bestehender Wohnhäuser;
- c) durch Vermietung von Wohnungen oder andern Lokalitäten an die Mitglieder, zu möglichst niedrigen und wenn immer möglich stets fort gleichbleibenden Preisen. An Drittpersonen sollen nur ausnahmsweise Vermietungen stattfinden;
- d) durch Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen auf eigenem Grund und Boden.

Grundsätzlich ist die Unverkäuflichkeit festgelegt; nur in dringenden Fällen kann die Generalversammlung eine Veräußerung beschließen.

Witwen und Waissen von Genossenschaftern oder solchen, die unverschuldet in Not geraten sind, kann unter Umständen der Mietzins ermäßigt werden.

Mitglied der Genossenschaft können alle großjährigen Personen werden, die im Dienste einer schweizerischen Eisenbahnverwaltung stehen oder von einer solchen Pension oder Unterstützung beziehen, ebenso Eisenbahner-Verbände und Vereine, die die Statuten der Genossenschaft anerkennen.

Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, sofern es gewünscht wird, mit Rechten und Pflichten auf die Witwe eventuell auch auf die Kinder über.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteil im Betrage von 300 Fr. zu erwerben. Bis zur vollen Einzahlung desselben hat das Mitglied, von seinem Eintritt an gerechnet, monatlich mindestens 5 Fr. zu entrichten; es steht jedoch den Mitgliedern sowohl die Leistung größerer Teilzahlungen als auch die volle Einzahlung der Anteile frei.

Aus den Eintrittsgeldern (Fr. 10 pro Mitglied), aus den statutarischen Zuteilungen und aus allfälligen Legaten und Geschenken wird ein Reservefond gegründet.

Beim Rechnungsabschluß soll eine Abrechnung von mindestens $\frac{1}{2}\%$ des Anlagekapitales bezw. des Ankaufswertes stattfinden.

Ein allfälliger Überschuss wird zu einem Viertel dem Reservefond zugewiesen. Aus den übrig bleibenden 75% werden die Anteile verzinst. Die Verzinsung der Anteile beginnt, sobald sie auf 100 Fr. einbezahlt sind.

Der Zinsfuß darf 4% nicht übersteigen; der verbleibende Rest dient zur Auffüllung einer Spezialreserve.

Weitere Geldmittel werden beschafft:

- a) durch Aufnahme von grundpfändlich gesicherten Anleihen;
- b) durch Ausgabe von Obligationen.

Obligationen dürfen höchstens im doppelten Betrag der von den Mitgliedern übernommenen Anteilscheine ausgegeben werden, und zwar in Beträgen von 100 Fr. oder durch 100 teilbaren Summen, auf den Namen lautend. Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen werden vom Vorstande festgesetzt.

Die Vermietung der Wohnungen geschieht auf Grund eines aufzustellenden Normalvertrages und nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Gründer der Genossenschaft haben bei der Vermietung ein Vorrecht. Wenn von mehreren Gründern dieselbe Wohnung angesprochen wird, soll das Los entscheiden. Das gleiche Verfahren soll auch Platz greifen, wenn unter den Be-

werbern keine Gründer vorhanden, die Anmeldungen aber gleichzeitig eingegangen sind.

Dem Vorstand wird ein Kredit im Einzelfalle bis auf 1000 Fr. eingeräumt außer dem Rahmen des Budgets.

Dem Vorstand, sowie der aus 5—7 Personen bestehenden Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Lieferanten oder besoldete Angestellte der Genossenschaft angehören.

Jedes zweite Jahr ist überdies die ganze Geschäftsführung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Sollte infolge Auflösung der Genossenschaft die Liquidation stattfinden, so ist sie nach den Vorschriften von Art. 711 u. ff. des schweizerischen Obligationenrechtes auszuführen. Aus dem Aktivsaldo werden zuerst die einbezahlten Anteilscheine vergütet; der allfällig verbleibende Betrag wird der Pensions- und Hülfskasse der S. B. B. zugewiesen.

Wie man sieht, hat sich die Eisenbahner-Baugenossenschaft ein schönes Ziel gesetzt und durch diese Grundsätze dem ganzen Unternehmen eine solide Grundlage gegeben.

Wasserversorgungen im Berner Seeland. (rdm-Korr.) Mit kluger Opferwilligkeit hat die Einwohnergemeinde Bargen ihre seit zwei Jahren bestehende Niederdruckwasserversorgung in das Hochdrucksystem umgebaut, mit gleichzeitiger Erweiterung der Quellenfassung, des Reservoirs und des Rohrnetzes. Das neue Reservoir wurde auf der Bargenschanze erstellt; es enthält 250 m³ ausgezeichneten Quellwassers, das durch eine elektrisch betriebene Zentrifugalpumpe auf die Höhe gehoben und mit einem Druck von 5,6 Atmosphären in die erheblich vermehrten, ganz neuen Hydranten, sowie in die Hausleitungen getrieben wird. Das ganze Werk, an welches die Bürgergemeinde einen Beitrag von 10,000 Fr. leistet, dürfte für zahlreiche andere, kleinere Gemeinden als Muster zur Nachahmung empfohlen werden.

Wasserversorgung Eien. Die Ortschaft hat die Errichtung der Wasserversorgung mit Hydrantenanlagen beschlossen. Die Aktiengesellschaft „Motor“ in Baden bezahlt an deren Errichtungskosten einen Beitrag von 10,000 Fr. als Entgelt dafür, daß durch den Bau des Beznauwerkes den Sodbrunnen das Wasser entzogen wurde.

Bautätigkeit in Uznach. Das hübsche Städtchen Uznach mit dem großen, schmucken Bahnhof neuesten Stils erweitert sich durch rege Baulust ganz bedeutend. Es sind innert kurzen Jahren ganz neue Quartiere entstanden und stets wird noch ausgebaut. Nach Betrieb der Rickenbahn hofft man, die March vermittelst einer elektrischen Straßenbahn mit dem Linthgebiet zu verbinden, was gewiß sehr zu begrüßen wäre, falls nicht eine Normalbahn an ihre Stelle treten kann.

Verschiedenes.

Vom elektrischen Strom getötet. Unweit Bussigny bei Morges verunglückte am Samstag der 28-jährige verheiratete Prodolliet, Arbeiter bei der Elektrizitätsgesellschaft des Four-Tales. Er war auf einer Leitungsstange mit einer Reparatur beschäftigt, als plötzlich der Strom eingeschaltet wurde. Der Unglückliche blieb an den Händen hängen und wurde schwer verbrannt. Kammeraden wollten ihm zu Hilfe eilen und ihn von der Stange herunterholen; dabei ließen sie ihn auf die Erde fallen. Prodolliet wurde tot aufgehoben.

Fabrikbrand. Das Fabrik-Etablissement der Holzwarenfabrik Murgenthal ist teilweise durch Feuer